

Satzung

des Krankenpflegevereins der

katholischen Pfarrei Hepberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein der katholischen Pfarrei St. Oswald Hepberg “.Er hat seinen Sitz in Hepberg und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er ist dem Caritasverband der Diözese Eichstätt e .V. angeschlossen. Träger des Vereins ist die katholische Pfarrkirchenstiftung Hepberg.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke “der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kranken-, Alten-und Familienpflege und eines mobilen Hilfsdienstes im Bereich der Pfarrei , ohne Rücksicht auf Konfession oder Nationalität. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge zum Unterhalt der Sozialstation Gaimersheim.

Der Verein ist selbstlos tätig ,er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind ,oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für die Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied(Einzel-bzw. Familienmitgliedschaft) des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten.

Die Familienmitgliedschaft schließt folgenden Personenkreis ein:

Das namentlich benannte Mitglied, dessen Ehegatten, sowie deren Kinder, solange sie sich in Schul-oder Berufsausbildung befinden bzw. keinen eigenen Verdienst haben und den Altenteil, sofern er in der Hausgemeinschaft des namentlich benannten Mitglieds wohnt. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitglieder erklären mit der Aufnahme gleichzeitig ihre Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband Eichstätt e.V., sofern kein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.

Die Mitglieder müssen über den festgesetzten Jahresbeitrag hinaus keine weiteren Beiträge an den Krankenpflegeverein leisten. Für jedes Vereinsmitglied, das zugleich Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. ist, führt der Verein den jeweils vom Verband festgesetzten Beitrag an den Diözesan Caritasverband ab.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und zugleich Geschäftsjahr.

§ 5

Leistungen

Der Krankenpflegeverein stellt für seine Mitglieder über die Caritas Sozialstation Gaimersheim im Bedarfsfalle die ambulante Kranken- und Altenpflege im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit sicher. Weiteres Ziel ist die Familienpflege und der mobile Hilfsdienst. Pflegeleistungen sind grundsätzlich durch Pflegeentgelte zu vergüten. Diese richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung der Wohlfahrtsverbände mit den in Bayern bestehenden Krankenkassenverbänden.

Die weiteren Leistungen des Krankenpflegevereins werden in einem Leistungskatalog zusammengefasst, der durch Vorstandsbeschluss im Benehmen mit der Caritas Sozialstation Gaimersheim unter Berücksichtigung des Zumutbarkeits- und Leistungsfähigkeitskriteriums bestimmt wird. Dieser Leistungskatalog ist durch den Vorstand bei Bedarf an die jeweiligen Anforderungen nach den vorgenannten Vorgaben anzupassen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn

wenigstens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1.Vorsitzenden beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des ersten Vorsitzenden des Vorstandes
- die Wahl von höchstens 5 Beisitzern für den Vorstand
- die Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß der Satzung
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über den Erlass sowie die Änderung der Vereinssatzung.
- die Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung oder den Neuerlass der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die in § 7 vorgesehenen Wahlen können schriftlich oder durch Akklamation durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Wahl trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Ortspfarrer
- einem Vertreter der Kirchenverwaltung

- einem Vertreter des Pfarrgemeinderates
- zusätzlich höchstens 6 Mitgliedern des Vereins ,wovon
 - eines der 1.Vorsitzende des Vorstandes ist und
 - höchstens 5 Beisitzer sind.

Sofern keine 5 Kandidaten für den Beisitz zur Verfügung stehen ,sind mindestens 2 Beisitzer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren höchstens 6 Mitglieder in den Vorstand: den 1.Vorsitzenden des Vorstandes und höchstens 5 Beisitzer. Neben den vorgenannten Mitgliedern werden noch 2 Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, den Schriftführer und den Kassier jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die Geschäftsführung des Vereins. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen im Vorstand entscheidet der 1.Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu erstellen und von ihm und dem 1.Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Der 1.Vorsitzende des Vorstandes –bzw. bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes-ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrkirchenstiftung Hepberg.

Die Anfallsberechtigte hat das Vermögen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10

Haftpflicht

Gegen Haftpflichtansprüche ist der Krankenpflegeverein Hepberg abgesichert durch die gemeinsame Haftpflichtversicherung der Diözese Eichstätt für die einzelnen katholischen Pfarreien der Diözese.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15.April 2011 in Kraft. Die Satzung ist vom Ortspfarrer und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Schaukasten bei der Pfarrkirche zu veröffentlichen. Die Satzung des Krankenpflegevereins Hepberg vom 20.April 2007 tritt am 15.April 2011 außer Kraft.

Hepberg, den 15.April 2011

Josef Heigl

Pfarrer

Anna Küller

1.Vorsitzende

1)Bei Verwendung der männlichen Form einer Funktion (z.B. der 1.Vorsitzende des Vorstandes) sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.